

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Illingen

(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1989 (Amtsbl. Seite 557) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1985 (Amtsbl. Seite 729) wird gem. Beschluß des Gemeinderates vom 26.11.1991 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflichtiger Tatbestand

Für Amtshandlungen der Dienststellen der Gemeindeverwaltung Illingen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die dem Interesse einzelner Beteiligter dienen und zu denen die Beteiligten Anlaß gegeben haben, sind Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet,

- a) der die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat
- b) in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird
- c) der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts für die Gebührensschuld haftet.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebühr

1. Maßstäbe und Gebührensätze werden in dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
2. Werden mehrere verschiedene gebührenpflichtige Amtshandlungen zusammen vorgenommen, so werden die für die einzelnen Amtshandlungen festgesetzten Gebühren nebeneinander erhoben.

§ 4

Auslagen

1. Entstehen bei Vornahme einer Amtshandlung besondere Auslagen, sind diese neben der Entrichtung der Gebühr zu erstatten auch wenn der Zahlungspflichtige allgemein oder im Einzelfall von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
2. Für die Erstattung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

1. Der Anspruch auf Zahlung der Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung; im Falle des § 8 mit der Ablehnung bzw. der Rücknahme des Antrages.
2. Die Gebühr wird fällig mit der Bekanntgabe der Festsetzung der Gebühr an den Gebührenschuldner. In Ausnahme-Fällen kann die Gebühr auch im voraus erhoben werden oder die Amtshandlung von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines Teiles davon abhängig gemacht werden.
3. Der Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlung, die die Auslagen erfordert.
4. Die baren Auslagen werden fällig mit der Anforderung der Auslagenerstattung.

5. Die Fälligkeit wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, ist die Fälligkeit bis zur Erledigung des Rechtsmittels aufzuschieben.
6. Eines förmlichen Gebührenbescheides bedarf es nicht, es sei denn, daß der Gebührenschuldner einen solchen ausdrücklich verlangt.
7. Die Verwaltungsgebühren werden im Regelfalle unter Verwendung von Registrierkassen erhoben, der Kassenbeleg gilt dabei als Quittung. Verwaltungsgebühren können auch durch Gebührenmarken quittiert werden.
8. Die Gebühr kann auch, namentlich dann, wenn die Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung schriftlich beantragt wird, durch Postnachnahme eingezogen werden. Hierbei werden Porto und Nachnahmekosten mit erhoben.

§ 6

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte, Beratungen und dergleichen;
2. Amtshandlungen, die im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
3. Amtshandlungen, die gesetzlich gebührenfrei sind;
4. Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Jugendwohlfahrt, der Kriegsoffer-, Schwerbeschädigten-, Schwererwerbsbeschränkten- und der Heimkehrerfürsorge;
5. Amtshandlungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhaltes für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen;
6. Amtshandlungen, die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis eines Gemeindebediensteten oder eines für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen beziehen.

§ 7

Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

1. die Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder, die kommunalen Gebietskörperschaften sowie alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit; dies gilt jedoch nicht bei Amtshandlungen technischer Dienststellen;
2. die Kirchengemeinden und andere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, sofern die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung ihrer satzungsgemäßen oder gesetzlichen Aufgabenerfüllung dient;
3. die Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Vereine, die überwiegend gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, wie Altersheime, Krankenanstalten, Blindenheime, Erziehungsanstalten und dergleichen, sofern die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung ihrer satzungsgemäßen oder gesetzlichen Aufgabenerfüllung dient.

Die Gebührenfreiheit wird nicht gewährt, wenn die Genannten berechtigt sind, die Gebühr Dritten aufzuerlegen oder wenn die Amtshandlung im privatrechtlichen Interesse des Gebührenschuldners liegt.

§ 8

Ermäßigung der Gebühren

Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung abgelegt, kann die Gebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden. Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag vor Vollendung der Amtshandlung zurückgezogen, so ist ein Viertel der vollen Gebühr zu zahlen.

§ 9

Gebührenbefreiung im Einzelfall

Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann sie auf Antrag gestundet werden. Aus Billigkeitsgründen kann die Gebühr erlassen werden.

§ 10

Gebührenerstattung

1. Wird ein Verwaltungsakt auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostspflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist die Gebühr bis zur Höhe der für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtenden Gebühr zurückzuzahlen. Hat der Rechtsbehelf wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften Erfolg, so ist die Gebühr in voller Höhe zurückzuzahlen.
2. Zu unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen auf Grund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden. Der Anspruch auf Gebührenerstattung entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebührenzahlung. Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages.

§ 11

Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16. Mai 1990 außer Kraft.

Illingen, den 27.11.1991
Der Bürgermeister
Werner Woll